

vom Papste ausgingen: im sechsten Jahrhundert unter Gregor dem Großen, im siebenten unter Martin I. (649), im folgenden unter Papst Zacharias (745) und auf dem Konzil von Nicäa (787). Und wie schon 692 die Trullanische Synode die von den Feinden der Kirche fälschlich erfundenen Märtyrergeschichten zu verbrennen gebot, so verwarf 814 der Patriarch Nicophorus in Konstantinopel ähnliche Märtyrerakten. In demselben neunten Jahrhundert wurden die falschen anonymen Bußbücher verfolgt und verbrannt, wie beispielsweise von der Reichssynode zu Paris 829.

An die Bücherverbote der alten Kirche reihen sich die des Mittelalters in größerer Zahl an. Die Geschichte derselben knüpft sich hauptsächlich an die Geschichte und an die Namen von Männern, die die katholische Kirche als Irrlehrer betrachtet, wie z. B. an den Namen eines Berengar von Tours (1050), eines Abälard (1120), eines Scotus Erigena (1225), eines Marsilius von Padua und Johannes von Sandun (1327), eines Johann Wiclif (1387, 1408, 1413) und Johann Gusz (1415), sowie eines Pedro Martinez de Osma (1480). In den Akten des Konzils von Konstanz, das das Urteil und Verbot der Synode von Rom unter Johann XXIII. aus dem Jahre 1413 bestätigte, heißt es über die Bücher Johann Wiclifs ausdrücklich, daß niemand dieselben lesen dürfe unter Strafe der Exkommunikation, und daß die Bischöfe unter schweren kirchlichen Strafen gehalten seien, diese Schriften einzusammeln und zu verbrennen.

Im Jahre 1479 erlangten Rektor und Dekane der Universität Köln auf ihren Antrag vom Papst Sixtus IV. durch dessen Breve vom 18. März 1479 die Befugnis, mit kirchlichen Zensuren gegen Drucker, Käufer und Leser häretischer Schriften vorzugehen. 1482 erließ Bischof Rudolf II. von Scheerenberg für seinen Sprengel ein Zensurgebot, dem 1485 ein ähnlicher Erlaß folgte. Am 22. März 1485 erließ Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz, ein Zensuredikt, ein weiteres am 4. Januar 1486. Am 17. November 1487 erschien eine Bulle Innocenz' VIII., die die Zensur ganz allgemein vorschreibt und sie den Bischöfen überträgt. Diese Bulle wurde von Erzbischof Hermann IV. in der Kölner Erzdiözese bekannt gemacht. Dies ist die erste allgemein gültige Zensurverordnung, die aber fast überall unbekannt blieb, weil sie vielleicht infolge der Kölner Verhältnisse insonderheit an den Erzbischof von Köln gerichtet war. Am 12. November 1499 erließ der Offizial der Kölner Kurie, Heinrich von Irlem, ein Zensurdekret im Namen des Erzbischofs für dessen Sprengel. Am 1. Juni 1501 folgte die mit der Bulle Innocenz' VIII. fast gleichlautende Bulle Alexanders VI., die jedoch nur für die Kirchenprovinzen von Köln, Mainz, Trier und Magdeburg erlassen wurde. Am 3. September 1501 taten sich verschiedene Kölner und andre Buchdrucker und Buchhändler zusammen, um durch ihre Bevollmächtigten in Rom gegen diese päpstlichen Zensurmaßregeln zu appellieren (Kapp, Gesch. d. d. Buchhandels S. 531). Am 3. Mai 1515 erging vom Laterankonzil die Bulle Leos X. »Inter sollicitudines«, die man gewöhnlich als ersten allgemein gültigen Zensurerlaß bezeichnet. Durch die beiden Bullen Alexanders VI. und Leos X. wurde den Buchdruckern unter Androhung der schwersten Strafe die vorherige Prüfung der zu druckenden Bücher durch die kirchlichen Oberen als strenge Gewissenspflicht auferlegt. Es war am Vorabend der Reformation. Durch die Bulle »Exurge« Leos X. wurden am 15. Juni 1520 die Bücher und Schriften Luthers verurteilt. Ergänzt wurden diese Bullen durch ein Reichsedikt Karls V.: »Der Römischen Kaiserlichen Maiestat Edict wider Martin Luther Bücher vnd lere seyne anhenger Enthalter vnd nachvolger vnnnd Etlich annder schmeliche schriften. Auch Gesez der Druckerey«. Der erste größere Teil dieses Edikts wendet

sich von Seite 1—16 gegen Luther und seine Anhänger und tut sie mit den damals üblichen, auf Einschüchterung berechneten Drohungen und Schmähungen in des Reiches Acht und Aberacht; der zweite Teil enthält auf Seite 16—21 die Zensurbestimmungen Karls V.

Der erste italienische Index, den man kennt, ist der des Senats von Lucca aus dem Jahre 1545; ihm folgte 1549 zu Venedig ein vom päpstlichen Nuntius Giovanni della Casa herausgegebener. 1554 erschien ein zweiter in Venedig und derselbe gleichzeitig in Mailand. Der letztere war bisher nur aus den Streitschriften des Pietro Paolo Bergerio bekannt; Reusch (Die Indices libr. prohib. 2c, Tübingen 1886, 143) hat ihn wiedergegeben. Hilgers hat nun das Mailänder Original in der Vaticana aufgefunden. Der erste förmliche Index in Rom erschien 1559. Ein erster Druck desselben war schon 1557 von der Inquisition fertiggestellt, aber nicht veröffentlicht worden; im zweiten darauffolgenden Jahr gab Paul IV. die veränderte Indexliste heraus, die unter seinem Namen geht und sich durch übergroße Strenge hervortut. Nach Reusch, Ottino, Fumagalli u. a. soll am 24. Juni 1561 eine Milderung dieses Index Pauls IV. veröffentlicht worden sein. Nach Hilgers (S. 8, 490 ff.) ist jedoch diese Moderatio Indicis libr. prohib. (das Dekret »De libris orthodoxorum patrum«) zweifellos schon von Paul IV. selbst gewährt und in seinem Index von 1559 auch schon veröffentlicht worden. Der Index Pauls IV. blieb nicht lange in Kraft und ist auch nicht der für die römischen Indices vorbildliche oder normgebende geworden. Dies ist vielmehr der zweite des Jahres 1564, den Pius IV. veröffentlichte; man nennt ihn gewöhnlich den tridentinischen. Er enthält nämlich als ersten Teil oder Einleitung die zehn tridentinischen Regeln oder allgemeinen Büchergesetze und ist von einer dazu ernannten Konzilskommission ausgearbeitet, allerdings erst nach Ablauf des Konzils zu Rom vollendet und veröffentlicht. Dieser neue Index hatte von dem Index von 1559 die Einteilung in drei Klassen übernommen. An erster Stelle werden bei jedem Buchstaben die Namen der häretischen Verfasser einfach aufgezählt und damit alle Werke derselben als verboten bezeichnet; die zweite Klasse brachte unter dem Namen der Schriftsteller die Titel bestimmter verbotener Werke, während die dritte Klasse anonym erschienene Bücher mit ihrem Titel alphabetisch verzeichnete.

Nach dem Erscheinen des tridentinischen Index gaben verschiedene Länder und Städte eigene Indices heraus. So hat man nach 1564 spanische und portugiesische, Antwerpener und Münchener Indices. Sogar in Italien erschien 1580 noch ein eigener Index in Parma. Von diesem war bisher nur ein Exemplar bekannt, Hilgers hat indes ein zweites in der Vatikanischen Bibliothek gefunden. Bislang war dies der einzige italienische Index nach 1564, den die Forscher kannten. Es gibt aber wenigstens noch einen zweiten derartigen italienischen Katalog verbotener Bücher, der jedenfalls nach 1574 und vor 1590 verfaßt und veröffentlicht wurde. Hilgers entdeckte denselben in einem Handschriftenband der Biblioteca Chigi in Rom. (S. Hilgers S. 9, 519.)

Zu der bisher etwas dunklen Entstehungsgeschichte der Indexkongregation hat Hilgers nach langem Suchen in römischen Bibliotheken und Archiven verschiedene wichtige Dokumente (S. Hilgers, Anl. VI, S. 510 ff.) gefunden. Durch ein Motu proprio vom 19. November 1570 verfaßte Pius V. seinen Magister Sacri Palatii mit weitgehenden Vollmachten »certos libros prohibitos corrigendi«. In diesen Vollmachten befindet sich im Grunde die Befugnis zur Errichtung einer Indexkongregation und somit der eigentliche Keim und Anfang der Kardinalkongregation, die bereits im darauffolgenden März 1571 errichtet wurde. Obgleich es